



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Weisung

vom 1. Januar 2016 (Stand am 1. Januar 2025)

ÖREB-Kataster Bundesabgeltungen

Herausgeber

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Vermessung

Seftigenstrasse 264, CH-3084 Wabern

vermessung@swisstopo.ch / www.cadastre-manual.admin.ch





Originalsprache: Deutsch

Aktenzeichen: swisstopo-521.4-9/3

Die geschlechtsspezifische Differenzierung wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgängig umgesetzt.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Einleitung	5
1.1. Ziel	5
1.2. Geltungsbereich	5
1.3. Rechtliche Grundlagen	5
1.4. Vorschriften	5
2. Arten und Höhe der Bundesabgeltungen	6
2.1. Betriebskosten im Vollbetrieb	6
2.2. Betriebskosten während der Einführung	7
2.3. Weiterentwicklungskosten	7
2.4. Weiterentwicklungskosten in den Jahren 2024–2027	9
2.4.1. Bundesabgeltung für neue ÖREB-Themen	9
2.4.2. Bundesabgeltung für neue ÖREB-Funktionen	9
2.5. Schwergewichtsprojekte	9
3. Fälligkeit der Bundesabgeltungen	10
3.1. Einführung des ÖREB-Katasters	10
3.2. Betrieb des ÖREB-Katasters	10
3.3. Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters	10
3.4. Schwergewichtsprojekte	10
4. Finanzielle Abzüge an Bundesabgeltungen	11
4.1. Mängel der Mängelklasse 3 und 4	11
4.1.1. Abnahme der Weiterentwicklung	11
4.1.2. Neue Mängel an bestehenden Funktionen und ÖREB-Themen	11
4.1.3. Betriebsprüfung	12
4.1.4. Mehrjährige erhebliche Mängel	12
4.2. Mängel der Mängelklasse 2	12
4.3. Mängelbereinigung	12
5. Schlussbestimmungen	13
5.1. Folgen bei Nichteinhaltung	13
5.2. Inkraftsetzung	13
6. Änderungen	14



Abkürzungen

Liste der in diesem Dokument verwendeten Abkürzungen:

Abkürzung	Bezeichnung im vollen Wortlaut
GeolG	Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)
ÖREB	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
ÖREB-Kataster	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
ÖREBKV	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), SR 510.622.4
KVS	Katasterverantwortliche Stelle des ÖREB-Katasters
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)
swisstopo	Bundesamt für Landestopografie swisstopo



1. Einleitung

Gestützt auf Artikel 18 Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) erlässt das Bundesamt für Landestopografie swisstopo die vorliegende Weisung.

Für die Abgeltungen des Bundes an die Einführung, die Weiterentwicklung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) gelten die in Kapitel 1.3 aufgeführten rechtlichen Grundlagen. Massgeblich für die Bemessung des Globalbeitrages sind die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten (Art. 20 ÖREBKV) sowie die in den Programmvereinbarungen erwähnten Beitragsleistungen des Bundes (Art. 21 ÖREBKV).

Alle aufgeführten Kosten verstehen sich immer inklusive Mehrwertsteuer.

1.1. Ziel

Diese Weisung regelt Einzelheiten betreffend die Abgeltungen des Bundes an die Kosten, welche den Kantonen bei der Einführung, der Weiterentwicklung und beim Betrieb des ÖREB-Katasters entstehen.

1.2. Geltungsbereich

Diese Weisung richtet sich an die vom Kanton bestimmten für den ÖREB-Kataster verantwortlichen Stellen.

Sie regelt den Geschäftsverkehr zwischen swisstopo und den Kantonen bei Zahlungsverfügungen zu Bundesbeiträgen im Bereich des ÖREB-Katasters.

1.3. Rechtliche Grundlagen

Nachfolgende rechtliche Grundlagen enthalten Rechtsnormen, welche für die Weisung massgebend sind:

- Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)
[SR 510.62](#); insbesondere [Artikel 16](#)
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)
[SR 616.1](#); insbesondere [Artikel 20a](#)
- Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)
[SR 510.622.4](#); insbesondere [Artikel 18](#), [Artikel 20](#), [Artikel 21](#), [Artikel 29](#)

1.4. Vorschriften

Nachfolgende Vorschriften sind für die Weisung massgebend:

- Weisung «ÖREB-Kataster: Administrative Abläufe bei der Einführung»
- Weisung «ÖREB-Kataster: Abnahmeprotokoll zur Systemabnahme»
- Weisung «ÖREB-Kataster: Administrative Abläufe im Betrieb und bei der Weiterentwicklung»
- Weisung «ÖREB-Kataster: Abnahmeprotokoll zur Weiterentwicklung 2023»

Diese sind im Handbuch «ÖREB-Kataster» aufgeführt

<https://www.cadastre-manual.admin.ch> > Rechtliches & Publikationen > Weisungen.



2. Arten und Höhe der Bundesabgeltungen

Das Bundesrecht sieht beim ÖREB-Kataster drei Kostenarten zur Mitfinanzierung der Kantonsarbeiten vor: Betriebskosten inkl. Einführung, Weiterentwicklungskosten sowie Schwergewichtsprojekte.

Die jährliche Höhe der Betriebskosten des ÖREB-Katasters wird für die ganze Schweiz ab 2024 auf etwa 8 bis 9 Millionen Franken geschätzt. Der Anteil des Bundesbeitrags wird auf rund 50 Prozent festgelegt.

Von den Bundesbeiträgen werden ab 2024 100 Prozent der Betriebskosten als Globalbeiträge an die Kantone ausgerichtet.

In der Strategieperiode 2024–2027 stehen keine Bundesbeiträge für Weiterentwicklungen und Schwergewichtsprojekte zur Verfügung.

2.1. Betriebskosten im Vollbetrieb

Der Bundesanteil an die Betriebskosten wird unter den Kantonen gemäss folgendem Schlüssel verteilt:

- 1/5 wird zu gleichen Teilen auf die Kantone verteilt = Sockelbeitrag von CHF 34'615 pro Kanton. Dieser Anteil entschädigt für die Grundinfrastruktur, die jeder Kanton, unabhängig von seiner Grösse oder der Anzahl verwalteter öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, zu betreiben hat.
- 3/5 bemessen sich nach der Einwohnerzahl der Kantone = variabler Einwohnerbeitrag pro Kanton.
- 1/5 wird nach der Fläche der Kantone aufgeteilt = variabler Flächenbeitrag pro Kanton.

Im Vollbetrieb, wenn der Kanton alle Gemeinden mit allen Themen vollständig im ÖREB-Portal aufgeschaltet hat, erhält jeder Kanton vom Bund einerseits den vollen Sockelbeitrag und andererseits den vollen variablen Beitrag berechnet aus der Einwohnerzahl und der Fläche. Beide Beiträge zusammen entsprechen dem Globalbeitrag des Bundes an die Betriebskosten der Kantone.

In der Tabelle «Betriebsbeiträge 2024–2027»¹ ist pro Kanton der Globalbeitrag aufgeführt. Diese Tabelle kann im Handbuch des ÖREB-Katasters abgerufen werden:

<https://www.cadastre-manual.admin.ch> → Strategie & Leitung → Finanzierung.

Diese Tabelle wird alle 4 Jahre zu Beginn einer Strategieperiode aktualisiert und gilt als Grundlage für die Programmvereinbarung.

Der Globalbeitrag bleibt bei ordentlichem Betrieb des ÖREB-Katasters bestehen.

Der ordnungsgemässe Betrieb des ÖREB-Katasters wird periodisch durch swisstopo mittels Betriebsprüfungen geprüft. Falls diese Betriebsprüfung wegen schweren Mängeln, die nicht innert 3 Monaten behoben werden, nicht bestanden wird, dann gelten diese als erheblich und es geht mindestens der Sockelbeitrag bzw. maximal die Hälfte des Globalbeitrages für das laufende Jahr verloren (vgl. Kapitel 4). Nachdem die schweren Mängel behoben sind und der ordentliche Betrieb wieder nachgewiesen wurde, kann im nächsten Jahr bei swisstopo der volle Globalbeitrag erneut geltend gemacht werden.

Die Bundesabgeltungen für den Betrieb werden nur geleistet, wenn aus dem Vorjahr die Aufwendungen der katasterverantwortlichen Stelle (KVS) als Vollkosten, aufgeteilt in interne und externe Leistungen, im Jahresbericht ausgewiesen wurden.

Bis zur vollständigen Einführung des ÖREB-Katasters im Kanton werden die Bundesbeiträge an die Betriebskosten in Abhängigkeit vom Stand der Einführung des Katasters gemäss Artikel 29 Absatz 1 ÖREBKV (Stand 1. Oktober 2009) und Kapitel 2.2 ermittelt.

¹ Die Berechnungstabelle der Betriebskosten 2024–2027 basiert auf verfügbare Zahlen von 2023. Die Einwohnerzahl wurde per 31.12.2021 anhand der Daten des Bundesamtes für Statistik BFS und die Flächen per 1.1.2023 gemäss SwissBoundaries eruiert.



2.2. Betriebskosten während der Einführung

Während der Einführungsphase und nach der Inbetriebnahme des Produktionssystems beträgt der **Fixbeitrag** CHF 34'615 (Sockelbeitrag) oder halber Globalbeitrag, wenn dieser höher als der Sockelbeitrag ist. Bedingung für die Ausrichtung des Fixbeitrages ist die vorgängige Genehmigung des unterzeichneten Abnahmeprotokolls.

Der **variable Beitrag** geht von Null bis zum halben Globalbeitrag. Beim variablen Beitrag (in Relation zu Fläche und Einwohnerzahl) erfolgt die Berechnung Ende Jahr. Per Stichtag 1. November werden die aufgeschalteten Gemeinden im ÖREB-Portal mit ihrem Einwohner- und Flächenanteil berücksichtigt. Gemäss der Tabelle «Betriebsbeiträge»³ wird nun daraus für den Kanton anteilmässig der variable Beitrag für das laufende Jahr berechnet. Die in der Programmvereinbarung festgehaltenen Werte dienen einzig der Planung.

Die Bundesabgeltungen für die Einführung werden nur geleistet, wenn aus dem Vorjahr die Aufwendungen der KVS als Vollkosten, aufgeteilt in interne und externe Leistungen, im Jahresbericht ausgewiesen wurden.

2.3. Weiterentwicklungskosten

Bei der Weiterentwicklung werden pro Strategieperiode zwei Zeitpunkte für die Bundesabgeltungen betrachtet:

1. nach der Genehmigung des Phasenberichtes «Konzept» der Weiterentwicklung durch swisstopo
2. nach der Genehmigung der Teil- bzw. Abnahme der Weiterentwicklung durch swisstopo

Der Bundesanteil an die Weiterentwicklungskosten wird unter den Kantonen gemäss folgendem Schlüssel verteilt:

- gemäss Anzahl aufgeschalteter neuer ÖREB-Themen = variabler Beitrag an neue ÖREB-Themen pro Kanton.
- gemäss aufgeschalteter neuer ÖREB-Funktionen = variabler Beitrag an neue ÖREB-Funktionen pro Kanton.

³ <https://www.cadastre-manual.admin.ch> > Rechtliches & Publikationen > Vorlagen & Formulare

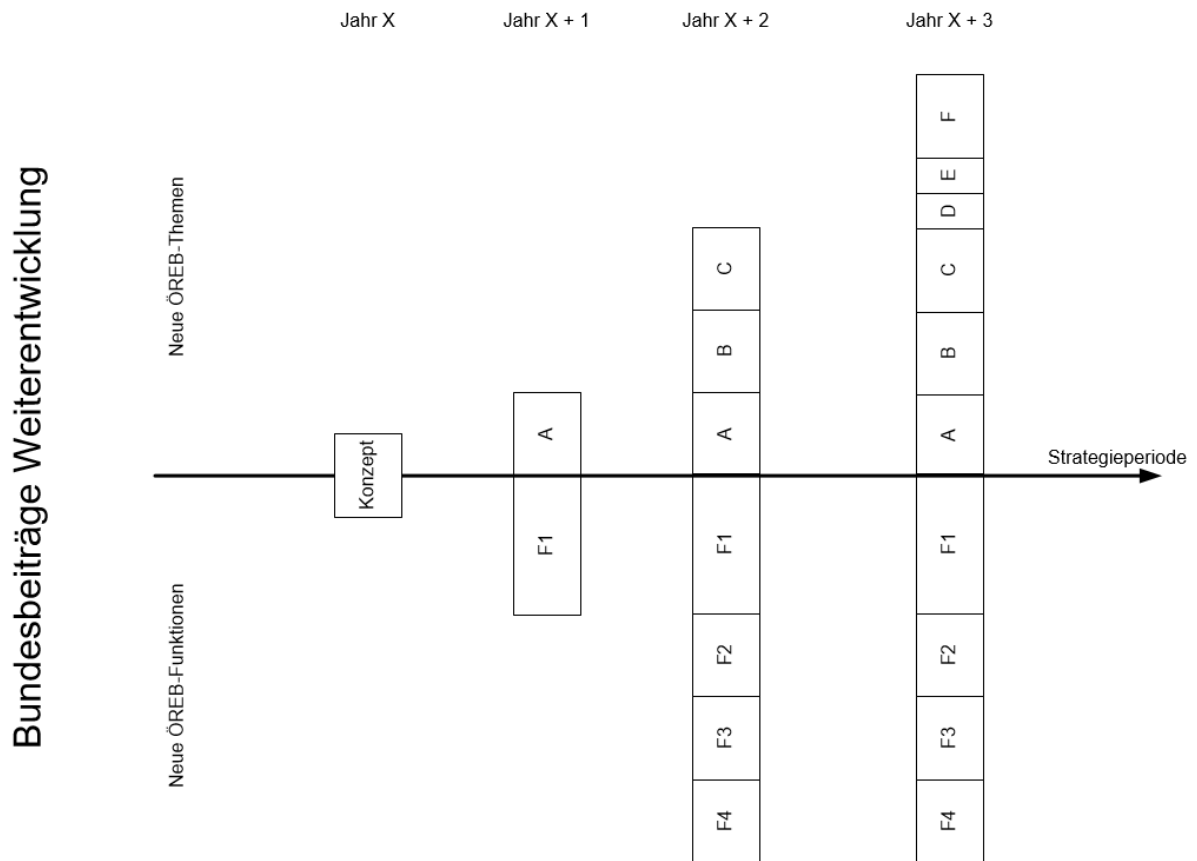


Abbildung 1: Bundesbeiträge an Weiterentwicklungen

Der Kanton erhält den vollen Bundesanteil an der Weiterentwicklung erst, wenn diese vollständig abgeschlossen, abgenommen und sowohl über den Pflicht- wie auch den optionalen Teil vorliegend ist.

In der Teil- bzw. Abnahme bedeutet dies, dass

- ein neues ÖREB-Thema flächendeckend eingeführt ist,
- eine neue ÖREB-Funktion in Betrieb ist und
- dass diese Weiterentwicklungen von swisstopo genehmigt wurden.

Erst nach Abschluss dieser Arbeiten erhält der Kanton vom Bund den entsprechenden Weiterentwicklungsbeitrag jährlich wiederkehrend bis ans Ende der Strategieperiode.

Bis zur vollständigen Einführung des weiterentwickelten ÖREB-Katasters im Kanton werden die Bundesbeiträge an die Weiterentwicklungskosten in Abhängigkeit vom Stand der Einführung des Katasters gemäss Artikel 29 Absatz 1 ÖREBKV (Stand am 1. Oktober 2009) und Kapitel 2.4 ermittelt. Der Anteil berechnet sich einerseits aus den publizierten und abgenommenen flächendeckenden neuen ÖREB-Themen und andererseits aus den abgenommenen neuen ÖREB-Funktionen jeweils per Stichtag 1. November.

Falls gewisse neue ÖREB-Themen aus rechtlichen Gründen im Kanton nicht vorkommen oder es dem Kanton überlassen ist, ob er ÖREB-Themen publizieren will oder nicht, dann können nur die effektiv publizierten ÖREB-Themen verrechnet werden. Das gleiche gilt sinngemäss bei den neuen ÖREB-Funktionen. Falls es dem Kanton überlassen ist, ob er eine ÖREB-Funktion einführen will oder nicht, dann können nur eingeführte Muss-Funktionen an die Weiterentwicklung angerechnet werden.

Bei neuen ÖREB-Themen gilt der Betrag ab der Flächendeckung über den Kanton für das ganze Jahr. Bei neuen ÖREB-Themen in Zuständigkeit der Gemeinden kann die Bundesabgeltung unter Berücksichtigung der Kantonsfläche und stufenweise gemäss aufgeschalteten Flächen erfolgen.



Die Bundesabteilungen für die Weiterentwicklung werden nur geleistet, wenn aus dem Vorjahr die Aufwendungen der KVS als Vollkosten, aufgeteilt in interne und externe Leistungen, im Jahresbericht ausgewiesen wurden.

2.4. Weiterentwicklungskosten in den Jahren 2024–2027

In der Strategieperiode 2024–2027 stehen keine neuen vom Bund verlangten Weiterentwicklungen an und keine Bundesbeiträge an die Weiterentwicklung zur Verfügung.

2.4.1. Bundesabteilung für neue ÖREB-Themen

In der Strategieperiode 2024–2027 werden vom Bund keine neuen ÖREB-Themen verlangt.

Beitrag in CHF	zwingend ⁴ / optional ⁵	ID	Name

Die Einführung der in der Strategieperiode 2020–2023 verlangten neuen ÖREB-Themen wurden in der Strategieperiode 2020–2023 abgegolten. Es stehen keine Finanzmittel für verspätete Einführungen von ÖREB-Themen aus der Strategieperiode 2020–2023 zur Verfügung.

2.4.2. Bundesabteilung für neue ÖREB-Funktionen

In der Strategieperiode 2024–2027 werden vom Bund keine neuen ÖREB-Funktionen verlangt.

Beitrag in CHF	zwingend ⁶ / optional ⁷	Name

Die Einführung der in der Strategieperiode 2020–2023 verlangten neuen ÖREB-Funktionen wurden in der Strategieperiode 2020–2023 abgegolten. Es stehen keine Finanzmittel für verspätete Einführungen von ÖREB-Funktionen aus der Strategieperiode 2020–2023 zur Verfügung.

2.5. Schwergewichtsprojekte

Schwergewichtsprojekte sind Projekte der Kantone, die für mehrere Kantone punktuelle Aspekte der Einführung bzw. der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters behandeln oder auftauchende Fragen in Zusammenhang mit dessen Betrieb beantworten sollen. Die Kantone beantragen beim Bundesamt für Landestopographie swisstopo die Schwergewichtsprojekte und verhandeln mit ihm die Leistung und die Höhe des Globalbeitrages. Die Anträge werden in der Arbeitsgruppe «Erfahrungsaustausch Bund–Kantone» – gegebenenfalls auch mit den regionalen ERFA-Gruppen – behandelt. Danach und unter Berücksichtigung der geführten Diskussionen entscheidet swisstopo abschliessend über die Anträge.

Bei positivem Entscheid wird das Schwergewichtsprojekt anschliessend zwischen swisstopo und den jeweils betroffenen Kantonen schriftlich vereinbart.

⁴ Die mit zwingend gekennzeichneten ÖREB-Themen müssen publiziert werden.

⁵ Bei den optional gekennzeichneten ÖREB-Themen ist es dem Kanton freigestellt, ob er diese publizieren will oder nicht.

⁶ Die mit zwingend gekennzeichneten ÖREB-Funktionen müssen implementiert werden.

⁷ Bei den optional gekennzeichneten ÖREB-Funktionen ist es dem Kanton freigestellt, ob er diese implementieren will oder nicht.



3. Fälligkeit der Bundesabgeltungen

3.1. Einführung des ÖREB-Katasters

Während der verbleibenden Einführung des ÖREB-Katasters zahlt swisstopo die Bundesabgeltungen einmal jährlich aus.

Das Zahlungsgesuch über den Gesamtbetrag – Fixbetrag und variabler Beitrag (in Relation zu Fläche und Einwohnerzahl) – wird **unmittelbar nach dem Stichtag 1. November** durch den Kanton eingereicht. Der Beitrag bemisst sich gemäss Kapitel 2.2.

3.2. Betrieb des ÖREB-Katasters

Wenn der ÖREB-Kataster in Vollbetrieb ist, also alle Daten in allen Gemeinden aufgeschaltet und alle geforderten Funktionen in Betrieb sind, erfolgt die Auszahlung des vollen Bundesanteils an die Betriebskosten der Kantone. Der Kanton reicht das Zahlungsgesuch **bis am 15. November** bei swisstopo ein.

3.3. Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters

In der Strategieperiode 2024-2027 erfolgen keine Bundesabgeltungen an Weiterentwicklungen.

3.4. Schwergewichtsprojekte

In der Strategieperiode 2024-2027 erfolgen keine Bundesabgeltungen an Schwergewichtsprojekte.



4. Finanzielle Abzüge an Bundesabgeltungen

Werden im Rahmen der Prüftätigkeiten von swisstopo – Teilabnahmen, Abnahmen, Betriebsprüfungen – Mängel festgestellt und werden diese nicht innert der gesetzten Frist behoben, kann dies je nach Mängelklasse gemäss untenstehender Tabelle zu Abzügen am jährlichen Betriebskostenbeitrag des Bundes führen.

Nr	Mängelklasse	Definition
0	Fehlerfrei	Keine Fehler und Mangel festgestellt.
1	Unwesentlicher Mangel	Keine Fehler festgestellt. Das System und die Prozesse funktionieren korrekt und liefern korrekte Ergebnisse. Es bestehen noch unbedeutende Mängel im Layout, Beschriftung, Benutzerfreundlichkeit, einheitliche Nomenklatur etc., die keinen Vorgaben und Weisungen widersprechen.
2	Leichter Mangel	Keine Fehler festgestellt. Das System und die Prozesse funktionieren korrekt und liefern korrekte Ergebnisse. Es bestehen noch Mängel in Daten, Layout, Beschriftung etc., die Vorgaben und Weisungen widersprechen.
3	Schwerer Mangel	Fehler festgestellt. Das System und die Prozesse funktionieren in Einzelfällen nicht korrekt und liefern dann falsche Ergebnisse. Es bestehen Mängel in Daten, Layout, Beschriftung etc., die Vorgaben und Weisungen widersprechen.
4	Kritischer Mangel	Fehler festgestellt. Das System und die Prozesse funktionieren bei den Muss-Anforderungen nicht korrekt und liefern dann falsche Ergebnisse. Es bestehen erhebliche Mängel in Daten, Layout, Beschriftung etc., die Vorgaben und Weisungen widersprechen.

Kann nach Behebung der Mängel der ordentliche Betrieb wieder nachgewiesen werden, wird im Folgejahr wieder der volle Betriebskostenbeitrag des Bundes ausgerichtet.

Finanzielle Abzüge werden in Form von Zahlungsverfügungen vorgenommen, welche durch die Direktion von swisstopo unterzeichnet sind und Bezug auf die aktuelle Mängelliste nehmen.

4.1. Mängel der Mängelklasse 3 und 4

4.1.1. Abnahme der Weiterentwicklung

Werden schwere Mängel (Mängelklasse 3) oder kritische Mängel (Mängelklasse 4) bei der Abnahme von neuen Funktionen bzw. neuen ÖREB-Themen festgestellt und werden diese nicht bis am 31.10. des laufenden Jahres bzw. innert eines Monats ab Feststellung behoben, so gelten diese Mängel als erheblich und die Funktion bzw. das ÖREB-Thema gilt als nicht abgenommen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung dieser Weiterentwicklung.

Beispiel: Ein schwerer Mangel einer neuen Funktion wird am 03.07.2020 festgestellt. Per Stichtag 31.10.2020 konnte dieser noch nicht behoben werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung dieser Weiterentwicklung.

4.1.2. Neue Mängel an bestehenden Funktionen und ÖREB-Themen

Werden schwere Mängel (Mängelklasse 3) oder kritische Mängel (Mängelklasse 4) an bestehenden Funktionen bzw. ÖREB-Themen festgestellt, dann sind diese innert der festgelegten Frist, jedoch spätestens bis am 31.10. des Folgejahres zu beheben. Falls der Mangel nach dieser Frist noch besteht,



dann erfolgt ein finanzieller Abzug am jährlichen Betriebskostenbeitrag des Bundes. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach der Anzahl und der Schwere der festgestellten Mängel.

Beispiel: Ein schwerer Mangel an einer bestehenden Funktion wird am 03.07.2020 festgestellt. Die Frist für die Behebung wurde auf den 30.06.2021 festgelegt. Per Stichtag 31.10.2020 konnte er noch nicht behoben werden. Es erfolgt noch kein Abzug. Wenn der schwere Mangel ein Jahr später am 31.10.2021 nicht behoben ist, kommt es zu einem Abzug.

4.1.3. Betriebsprüfung

Werden im Rahmen der Betriebsprüfung schwere Mängel (Mängelklasse 3) oder kritische Mängel (Mängelklasse 4) festgestellt und werden diese nicht innert 3 Monaten bzw. bis am 31.10. des laufenden Jahres behoben, so gilt die Betriebsprüfung als nicht bestanden. Es erfolgt ein finanzieller Abzug am jährlichen Betriebskostenbeitrag des Bundes mindestens im Umfang des Sockelbeitrags bzw. bis maximal die Hälfte des Globalbeitrages für das laufende Jahr. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach Anzahl und der Schwere der festgestellten Mängel.

Beispiel: An der Betriebsprüfung vom 20.06.2023 wird ein schwerer Mangel festgestellt. Auch nach der Nachbesserungsfrist von 3 Monaten per 20.09.2023 besteht der schwere Mangel weiterhin. Per Stichtag 31.10.2023 erfolgt ein Abzug am jährlichen Betriebskostenbeitrag des Bundes im Umfang des Sockelbeitrags von Fr. 34'615.

4.1.4. Mehrjährige erhebliche Mängel

Führen Mängel der Klasse 3 und 4 zu einem finanziellen Abzug und werden diese Mängel im Folgejahr nicht behoben, wird der Betriebskostenbeitrag des Bundes im Folgejahr noch weiter reduziert. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach der Anzahl und der Schwere der festgestellten Mängel.

Beispiel: Ein schwerer Mangel an einer bestehenden Funktion wird am 02.09.2022 festgestellt. Per Stichtag 31.10.2022 wurde er noch nicht behoben. Auch ein Jahr später war am Stichtag 31.10.2023 der Mangel immer noch vorhanden. Es erfolgte ein Abzug am jährlichen Betriebskostenbeitrag des Bundes im Umfang von Fr. 5'000. Der schwere Mangel war auch ein weiteres Jahr später am 31.10.2024 nicht behoben. Dann erfolgte ein erhöhter Abzug am jährlichen Betriebskostenbeitrag des Bundes im Umfang von Fr. 10'000.

4.2. Mängel der Mängelklasse 2

Falls leichte Mängel (Mängelklasse 2) nach zwei Jahre nicht behoben sind, werden diese aufklassiert und gelten als erhebliche Mängel. Sie führen zu einem finanziellen Abzug am jährlichen Betriebskostenbeitrag des Bundes. (sinngemäss dem Beispiel unter 4.1.4)

4.3. Mängelbereinigung

Jährlicher Stichtag für die **Mängelbereinigung** durch den Kanton ist der **31. Oktober**. Anschliessend prüft swisstopo den Stand der Mängelbereinigung insbesondere bei den schweren Mängeln. Die Befunde teilt swisstopo dem Kanton mittels aktualisierter Mängelliste mit.



5. Schlussbestimmungen

5.1. Folgen bei Nichteinhaltung

Kantone, die die verlangten ÖREB-Themen oder ÖREB-Funktionen nicht in der geforderten Qualität beziehungsweise nicht im geforderten Zeithorizont umsetzen, müssen gemäss Kapitel 4 mit Abzügen an den Bundesbeiträgen rechnen.

5.2. Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.



6. Änderungen

Die vorliegende Weisung wurde angepasst.

Änderungen per 1. Januar 2025

Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

1 Einleitung

Präzisierung

1.2 Geltungsbereich

Präzisierung

1.4 Vorschriften

Anpassung Link infolge neuem CMS.

2.1 Betriebskosten im Vollbetrieb

Präzisierung zu Betriebsprüfung und deren möglichen Folgen.

2.2 Betriebskosten während der Einführung

Anpassung der Berechnung -> Neu nur noch ein Stichtag pro Jahr.

2.3 Weiterentwicklungskosten

Präzisierung und neuer Stichtag 1. November statt 1. Dezember

2.5 Schwergewichtsprojekte

Präzisierung

3 Fälligkeit der Bundesabgeltungen

3.1 Einführung des ÖREB-Katasters

Anpassung des Prozesses -> Neu nur noch ein Stichtag pro Jahr (1. November statt 1. Juli und 1. Dezember).

3.2 Betrieb des ÖREB-Katasters

Anpassung des Prozesses -> Zahlungsgesuch neu per 15. November statt 1. Dezember.

4 Finanzielle Abzüge an Bundesabgeltungen

Neues Kapitel 4 inkl. Unterkapitel

5 Schlussbestimmungen

5.1 Folgen bei Nichteinhaltung

Präzisierung

5.2 Inkraftsetzung

Aktualisierung des Inkraftsetzungsdatum

Änderungen per 1. Januar 2024

Die Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Allgemein

Dokument Barrierefrei aufbereitet, damit verbunden auch Optimierung an Dokumentstruktur und Kleinstkorrekturen textlicher Natur.

1 Einleitung

Altes Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen wird neu zu Kapitel 1.3 Rechtliche Grundlagen.

Altes Kapitel 3 Ziel und Zweck wird neu zu Kapitel 1.1 Ziel.

Neue Kapitel 1.3 und 1.4

2 Arten und Höhe der Bundesabgeltungen

Anpassungen auf die Situation während Strategieperiode 2024–2027



2.1 Betriebskosten im Vollbetrieb

Anpassungen auf die Situation während Strategieperiode 2024–2027

2.2 Betriebskosten während der Einführung

Anpassung der Grundlagen

2.4 Weiterentwicklungskosten in den Jahren 2024–2027

- *Kapitel umbenannt*
- *Anpassungen auf die Situation während Strategieperiode 2024–2027*

2.5 Schwergewichtsprojekte

Präzisierung

3 Fälligkeit der Bundesabgeltungen

3.3 Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters

Anpassungen auf die Situation während Strategieperiode 2024–2027

3.4 Schwergewichtsprojekte

Anpassungen auf die Situation während Strategieperiode 2024–2027

4 Schlussbestimmungen

Neues Kapitel 4.1

Änderungen per 1. Januar 2020

Die Änderungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

1 Einleitung

Weiterentwicklung hinzugefügt

3 Ziel und Zweck

Weiterentwicklung hinzugefügt

4 Arten und Höhe der Bundesabgeltungen

Titel neu

Kapitel 4.1 Schwergewichtsprojekte wird neu zu Kapitel 4.5 Schwergewichtsprojekte. Der Satz «Schwergewichtsprojekte sind Projekte der Kantone, die der Einführung bzw. der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters dienen oder auftauchende Fragen in Zusammenhang mit dessen Betrieb beantworten sollen.» wurde am Anfang ergänzt.

Kapitel 4.2 Betriebskosten wird neu zu Kapitel 4.1 Betriebskosten im Vollbetrieb. Das Kapitel wurde punktuell überarbeitet und erweitert.

Kapitel 4.3 Einführung des ÖREB-Katasters wird neu zu Kapitel 4.2 Betriebskosten während der Einführung. Der Inhalt bleibt unverändert.

Neue Kapitel 4.4 und 4.5

5.1 Einführung des ÖREB-Katasters

Alle Kapitelverweise wurden angepasst.

3. Absatz angepasst

- Die dritte Rechnung kann bezüglich dem zusätzlichen variablen Beitrag (Fläche und Einwohnerzahl) **unmittelbar nach dem Stichtag 1. Dezember** gestellt werden. Der Beitrag bemisst sich gemäss Kapitel 4.2 Abschnitt variabler Beitrag.

5.3 Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters

Neues Kapitel

Während der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters bis 2023 zahlt swisstopo die Bundesabgeltungen jährlich aus.



Der Kanton kann die Rechnung **unmittelbar nach dem Stichtag 1. Dezember** stellen. Der Beitrag bemisst sich anteilmässig gemäss publizierten neuen ÖREB-Themen und neuen ÖREB-Funktionen (siehe Kapitel 4.4).

5.4 Schwergewichtsprojekte

Neues Kapitel

Sobald der Schlussbericht des Schwergewichtsprojektes durch swisstopo genehmigt ist, kann der Kanton oder können die Kantone gemäss bewilligtem und unterzeichnetem Schwergewichtsprojekt-antrag den vereinbarten Betrag in Rechnung stellen. Bei mehrjährigen Schwergewichtsprojekten erfolgen jährliche Teilrechnungen.

Der Kanton hat die Rechnung für das laufende Jahr **spätestens per 1. Dezember** zu stellen.

6 Schlussbestimmungen

Neues Datum Inkrafttretung

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Änderungen per 1. September 2018

Die Änderungen treten per 1. September 2018 in Kraft.

4.1 Schwergewichtsprojekte

Zuständigkeiten aktualisiert

4.3 Einführung des ÖREB-Katasters

- *2. Absatz, 1. Satz angepasst*
Der **variable Beitrag** geht von Null bis zum halben Globalbeitrag. Beim variablen Beitrag (Fläche und Einwohnerzahl) erfolgt die Berechnung in der Jahresmitte und Ende Jahr.
- *2. Absatz, 3. Satz neu eingefügt*
Per Stichtag 01.12. werden nur die zusätzlich aufgeschalteten Gemeinden gemäss Einwohner- und Flächenanteil mit dem halben variablen Beitrag zusätzlich für das laufende Jahr berücksichtigt.
- *Grafik inkl. Legende angepasst*

4.4 Betrieb des ÖREB-Katasters

2. Absatz Zuständigkeiten aktualisiert

5.1 Einführung des ÖREB-Katasters

- *1. Absatz Zuständigkeiten aktualisiert.*
- *4. Absatz neu*